



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

## **Verordnung über die Wildruhezonen**

**Von der Gemeindeversammlung am 14. April 2026 angenommen**

**In Rechtskraft: 14.04.2026**

**Teilrevision der Fassung vom 09.04.2024**

*Die Gemeinde von Schluein,*

gestützt auf Art. 32 der Gemeindeverfassung und Art. 26 vom Baugesetz sowie Art. 7 Abs. 4 JSG (SR 922.0) und Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes (BR 740.000),

*beschliesst:*

## **Art. 1                      Zweck**

<sup>1</sup> Die Wildruhezonen schützen Wildtiere vor übermässiger Störung insbesondere durch die Freizeitaktivitäten des Menschen. Sie dienen dazu, die Aktivitätsräume von Mensch und Tier zeitlich und räumlich zu entflechten.

## **Art. 2                      Perimeter**

<sup>1</sup> Die Perimeter der Wildruhezonen sind im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Schluein ersichtlich. Die temporäre Wildruhezone Sitgets-Salens ist im Zonenplan nicht ersichtlich.

## **Art. 3                      Einschränkungen**

<sup>1</sup> In der Wildruhezone Gonda ist vom 21. Dezember bis 30. April jegliches betreten und jegliche Wintersportaktivität verboten (Gemeinde und Regierungsbeschluss vom 2012).

<sup>2</sup> Die temporäre Wildruhezone Sitgets-Salens wird je nach Winterverlauf und in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter von Jahr zu Jahr fixiert und beschlossen. Das Amt für Jagd und Fischerei GR kann in ausserordentlichen Notsituationen für das Wild das Betreten von Einstandsgebieten untersagen. Wegegebote erlassen, eine Leinenpflicht für Hunde und weitere zweckmässige Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störungen anordnen. Diese Massnahmen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen sowie der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu geben (Art. 8, KHV).

## **Art. 4                      Ausnahmen**

<sup>1</sup> Für sämtliche Amtspersonen in der Ausübung ihrer Funktion (Förster, Gemeindeangestellte/-Vertreter, Wildhut, Polizei etc.) gilt das Betretungsverbot nicht.

<sup>2</sup> Im Monat April kann die Schonzeit der Wildruhezone Gonda in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter flexibel gestaltet werden.

## **Art. 5                      Vollzug**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeindevorstand verantwortlich. Beim Vollzug der Kontrollen stehen ihm die Forst- und Jagdorgane bei.

## **Art. 6                      Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird durch die Gemeinde oder durch das AJF (Amt für Jagd und Fischerei) mit einem Ordnungsbussenverfahren bestraft. Das Betreten und Befahren der Wildruhezonen ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.- geahndet (Art. 1b, Anh. 2, XII. 12003 OBV / Art. 7a OBVJ).

